

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Mittwoch, den 21.09.2016** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T.
stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2016.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
 GV Alfred Buxbaum

Mitglieder des Gemeinderates: Hildegard Tschultz, BEd.
 Ing. Josef Weiss
 Matthias Pagitz
 Konrad Kogler
 Herbert Dritschler
 Sabine Bauer
 Mag. Hannes Ackerer
 Daniela Kollmann-Smole
 Dr. Karin Waldher
 Rudolf Koenig
 Ing. Wolfgang Wanker

Ersatzmitglieder: Manfred Heinemann für Renate Lauchard
 Corinna Buxbaum für Robert Leininger
 Ing. Alfons Kollmann für Silke Goritschnig
 Thomas Kogler für Erich Eiper
 Barbara Krammer für Nadja Reiter, BA

Entschuldigt: Renate Lauchard
 Robert Leininger
 Silke Goritschnig
 Erich Eiper
 Nadja Reiter, BA

Gemeindevorwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)
 Ing. Bianca Prieß (zu Punkt 1a und b)
 Nadine Kamnik (Schriftführung)

T a g e s o r d n u n g:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2016
Gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. 1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2016: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Verordnung für den 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2016 und
 - b) den mittelfristigen Finanzierungs- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020
4. Gehwegerrichtung an der Techelsberger Landesstraße: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten für den Gehweg
5. Straßenbaumaßnahmen am Kanduthweg und am Wabnigweg: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten
6. Wasserverband Glanfurt- Neugründung: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde Techelsberg a.WS. zum neu zu gründenden Wasserverband Glanfurt
7. Angela Kerzel-Kellerhoff, Bergweg 18, 85617 Aßling: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der bestehenden Bebauungsverpflichtung um zwei Jahre
8. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnsiedlung Marko“: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnsiedlung Marko“ auf Grundlage der Kundmachung vom 12.05.2016 erlassen wird
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 21.02.2014 betreffend die Punkte 13A 2013 bis 13E 2013 (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 21.02.2014 betreffend die Punkte 6A 2015 bis 6C 2015 (Mag. Thomas Böck)
11. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 28.04.2016 betreffend: Neuberechnung der Folgeberechnung der Firma Quantum; Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 28.04.2016 betreffend: Resolution: TTIP/CETA/TiSa-freie Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung
13. Vermessung Eisenbahnunterführung Saag: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Ziviltechniker GmbH Launoy-Santer, GZ: K1426/15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

14. Vermessung des Uranweges: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Werner Wolf, 9020 Klagenfurt, GZ: 7510/14, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
15. Übernahme der Wegparzelle Nr. 986/2, KG St. Bartlmä, in das öffentliche Gut: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Wegparzelle Nr. 986/2, KG St. Bartlmä, (Kirchengründe St. Bartlmä) gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
16. Flurbereinigungsverfahren „Vogler-Gemeinde Techelsberg öff.Gut“: Beratung und Beschlussfassung über das Flurbereinigungsübereinkommen vom 26.08.2016, Zl. 10-ABK-FB-694/2015, sowie der dementsprechenden Verordnung
17. Flurbereinigungsverfahren „Techelsberg Gemeinde - Grünanger u. Gen.-AG Töpriach“: Beratung und Beschlussfassung über das Flurbereinigungsübereinkommen vom 16.08.2016, Zl. 10-ABK-FB-334, sowie der dementsprechenden Verordnung
18. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Im Namen des Gemeindevorstandes, Gemeinderates und Gemeindeamtes spricht der Bürgermeister Frau GR Hildegard Tschultz, BEd. sein aufrichtiges Beileid zum Ableben Ihres Gatten aus.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die BLT-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die BLT-GR-Fraktion und die SPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der BLT-GR-Fraktion GR Ing. Wolfgang Wanker und von der SPÖ-GR-Fraktion GR Daniela Kollmann-Smole als Protokollprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2016 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.04.2016 von den Niederschriftsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2016)

a) Verordnung für den 1. Ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2016

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Finanzverwalterin, beim Amtsleiter und Frau Andrea Sternath für die Vorbereitung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2016. Er teilt mit, dass sich der ordentliche Haushalt um € 503.900,00 erweitert. Im außerordentlichen Haushalt erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben um € 339.400,00. Somit erhöht sich das Gesamtbudget von € 7.406.600,00 auf € 8.249.900,00. Er hält fest, dass größere Beträge sowohl für die Sanierung des Kanduthweges als auch des Wabnigweges vorgesehen sind. Die Asphaltierung des Wabnigweges wird unter anderem auch durch Anraineranteile finanziert werden.

Der Straßenhaushalt wurde für Sanierungsmaßnahmen auf Grund der Unwetterschäden um € 50.000,00 aufgestockt. Für den Um- und Ausbau der Schule wurde eine Erweiterung von € 30.000,00 vorgenommen, weil an der Nordseite der Haltestellenbereich überdacht und der Hof asphaltiert werden soll. Die Mauer wird in Zukunft durch eine Absturzsicherung gestützt werden. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass auf Grund der Schneeräumung die Straßenreinigung ebenfalls um € 15.000,00 erhöht werden musste. Die Schneeräumungskosten können mit dem Voranschlag nie genau festgelegt werden, da die genaue Abrechnung immer erst mit dem Nachtragsvoranschlag vorliegt.

Für GR Mag. Hannes Ackerer ist die Erhöhung beim Sportplatz von € 2.500,00 auf € 8.000,00 nicht nachvollziehbar, zumal der ASKÖ die Mäharbeiten selbst vornimmt. Weiteres ist anzumerken, dass heuer die Spielsaison aufgrund der Sanierungsarbeiten (Drainagen etc.) erst Mitte Mai begonnen hat. Wie kann da bereits jetzt das Budget verbraucht sein.

Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass derzeit noch die Gemeindemitarbeiter den Rasen mähen. Aufgrund des feuchten Wetters (Ende April – Schnee), musste heuer sehr oft gemäht werden. Zwischen der Gemeinde und dem ASKÖ werden bereits Gespräche über die weitere Vorgangsweise geführt. So sollte der ASKÖ einen Spindelmäher mit Unterstützung der Gemeinde ankaufen und sodann die Mäharbeiten wieder selber durchführen.

Auf Anfrage von GR Dr. Karin Waldher, ob auch der Ankauf eines Rasenroboters überlegt wurde, teilt der Vorsitzende mit, dass dies erfolgt ist, die Experten aber davon abraten. Es besteht einerseits die Gefahr, dass dieser Roboter wahrscheinlich entwendet wird und andererseits Unebenheiten am Platz nicht ausgeglichen werden können.

GR Mag. Hannes Ackerer fragt sich, wie es sein kann, dass im Wasser- bzw. Abwasserhaushalt für den Betriebsleiter ein Betrag von € 45.000,00 vorgesehen wird. Der Betriebsleiter ist der Herr Amtsleiter Gerhard Kopatsch und müsste dieser demnach mehr als die Hälfte seiner Dienstzeit mit Arbeiten für den Wasser- und Abwasserhaushalt verbringen. Er findet, dass hier der „geduldige“ Wasser- und Abwasserhaushalt als Kostenstelle missbraucht wird.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass sich die Arbeiten des Betriebsleiters im Jahr 2016/2017 auf Grund der Baustelle in Töschling hauptsächlich auf den Bereich der Wasser- und Abwasserversorgung beziehen. Es fällt fast wöchentlich eine Baubesprechung an. Sobald dieses Projekt erledigt ist, werden die Kosten auch wieder geringer ausfallen.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger stellt erfreut fest, dass ein großes Einnahmenplus darin liegt, dass im Nachtragsvoranschlag der Soll-Überschuss des Vorjahres enthalten ist und vom Gemeindemanagement rechtzeitig jene Schritte gesetzt werden, um auch Mittel aus der kommunalen Bauoffensive zu erhalten. Aus diesem Grund ist es der Gemeinde möglich, wieder viele Dinge umsetzen zu können.

Auf die Frage von GR Mag. Hannes Ackerer, wofür die € 30.000,-- für die Volkschule vorgesehen sind, teilt der Bürgermeister mit, dass damit die Arbeiten an der Nordseite finanziert werden sollen. Sollte Geld übrig bleiben, wird dies wieder in den Rechnungsabschluss einfließen.

Der Vorsitzende erläutert die Positionen im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag und hält fest, dass sämtliche freien Finanzmittel, welche nicht für Projekte budgetiert worden sind, für den Zu- und Umbau des Gemeindeamtes vorgesehen ist. Er teilt mit, dass auch die KBO-Mittel zu den einzelnen Projekten beantragt und abgerufen worden sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a.WS. vom 21.09.2016, womit der § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2015, betreffend die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 aufgrund des § 88 der K-AGO, LGBL.Nr.: 66/1998, idgF., in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 K-AGO, geändert wird:

a.) Ordentlicher Voranschlag:

Veranschlagt:

	Bisher in €	Erweiterung(en)	Insgesamt in €
		Kürzung(en)	
		1. NVA	
Ausgabensumme:	4.876.500,00	503.900,00	5.380.400,00
Einnahmensumme:	4.876.500,00	503.900,00	5.380.400,00
Abgang/Überschuss:	0,00	0,00	0,00

b.) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgabensumme:	2.530.100,00	339.400,00	2.869.500,00
Einnahmensumme:	2.530.100,00	339.400,00	2.869.500,00
Abgang/Überschuss:	0,00	0,00	0,00
Gesamtausgaben:	7.406.600,00	843.300,00	8.249.900,00
Gesamteinnahmen:	7.406.600,00	843.300,00	8.249.900,00
Gesamtabgang/Überschuss:	0,00	0,00	0,00

b) mittelfristiger Finanzierungs- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020

Der Vorsitzende hält fest, dass der mittelfristige Finanzierungs- und Investitionsplan dem Nachtragsvoranschlag angepasst werden muss. In den letzten Jahren durften Bedarfsszuweisungsmittel in der Höhe von € 252.000,00 veranschlagt werden. Ab dem Jahr 2017 beläuft sich die Summe auf ca. € 285.000,00.

GR Mag. Hannes Ackerer stellt klar, dass der Saldo aus den Bedarfsszuweisungsmitteln für das Projekt Um- und Zubau des Gemeindeamtes vorgesehen wird, was der Bürgermeister bejaht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der mittelfristige Finanzierungs- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020 einstimmig beschlossen. (**Mittelfristiger Finanzierungs- und Investitionsplan siehe Beilage A).**

Punkt 4 der Tagesordnung: (Gehwegerrichtung an der Techelsberger Landesstraße)

Der Bürgermeister bringt vor, dass das Land Kärnten die Ausschreibung für die Arbeiten zur Errichtung des Gehweges für die Gemeinde vorgenommen hat. Die Kosten des Gemeindeanteiles für die Gehwegerrichtung belaufen sich auf brutto € 54.439,92. Die Kosten der Gemeinde für das Gesamtprojekt belaufen sich auf € 106.300,-- und sind darin auch die Kosten für das Geländer, die Beleuchtung und die Grundablösen enthalten. Mit den Arbeiten soll noch heuer begonnen werden.

Auf die Frage von GR Ing. Wolfgang Wanker, ob die Kosten für die Grundeinlösen im Gesamtbetrag von € 106.300,00 enthalten sind, bejaht dies der Vorsitzende. Sämtliche Anrainer haben der Grundabtretung zugestimmt und wurde der Preis ausverhandelt.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte wissen, ob das Fertigstellungsdatum mit 26.05.2017 für das Gesamtprojekt gilt und stimmt der Bürgermeister dem zu.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Firma STRABAG AG, Boltzmannstraße 9, 9020 Klagenfurt a. WS., mit einer Vertragssumme von brutto € 54.439,92.

Punkt 5 der Tagesordnung: (Straßenbaumaßnahmen am Kanduthweg und am Wabnigweg)

Der Vorsitzende teilt mit, dass entlang des Kanduthweges auf Grund der Hangrutschung die Mauer bereits saniert worden ist. Aus den Katastrophenfondsmittel ist noch Geld übrig geblieben und fließt dies nun wieder in die Straßenbaumaßnahmen ein. Er erläutert die zu asphaltierenden Wege und teilt mit, dass sich der Anraineranteil für den Wabnigweg auf € 7.500,00 beläuft.

Weiters hält er fest, dass im Bereich des Anwesen Knes/Rommel ein Randbalken betoniert und eine ca. 70-80m lange Leitschiene entstehen wird. Sofern der Gemeinderat den Beschluss für die Auftragsvergabe fasst, sollte in drei Wochen mit den Arbeiten begonnen werden

können. Der Bürgermeister liest die Aufteilung der Finanzierung vor, welche eine Gesamtsumme von € 106.300,00 ergibt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels mit einer Auftragssumme von brutto € 98.505,26 sowie nachstehende Finanzierung:

Anraineranteil Wabnigweg	€ 7.500,00
Bedarfszuweisungen 2016	€ 80.000,00
Zuführung OH aus Katastrophenschäden Vorjahre	€ 9.700,00
Zuführung OH aus Katastrophenschäden Jahr 2015	€ 6.600,00
Zuführung vom OH aus Soll-Überschuss 2016	€ 2.500,00
Gesamtkosten	€ 106.300,00

Punkt 6 der Tagesordnung: (Wasserverband Glanfurt- Neugründung)

Der Vorsitzende erklärt, dass die Glanfurtregulierung derzeit über eine Wassergenossenschaft mit ca. 4.300 Mitgliedern erfolgt. Zur leichteren Handhabung soll nun der „Wasserverband Glanfurt“ neu gegründet werden. Als Mitglieder in diesem Verband sind nur mehr die Wörtherseeaernergemeinden vorgesehen. Im Zuge dessen wird eine automatische Wehranlage errichtet und gibt es dafür vom Bund eine Förderung in Höhe von 80%. Somit belaufen sich die Gesamtkosten für die Gemeinden auf € 140.000,00, wovon die Gemeinde Techelsberg a. WS. einen Betrag von € 4.200,00 zu leisten hat.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger möchte wissen, nach welcher Berechnung sich die Aufteilung ergibt und teilt der Amtsleiter dazu mit, dass der Anteil nach der bisherigen Beteiligung an der Wassergenossenschaft gemessen wird.

GR Ing. Wolfgang Wanker fragt nach, was wäre, wenn die Gemeinde dem neuen Verband nicht beitritt. Hiezu teilt der Amtsleiter mit, dass die bisherige Genossenschaft einen Zusammenschluss nach dem Wasserrechtsgesetz darstellt, für die ein Mitgliedszwang bestand. Nunmehr soll ein Verband gegründet werden, welcher einen rechtlich anderen Status hat. Die Gemeinden müssen demnach dem Beitritt zum neu zu gründenden Verband zustimmen, damit dieser überhaupt entsteht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See dem neu zu gründenden „Wasserverband Glanfurt“ beitritt.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Angela Kerzel-Kellerhoff, Bergweg 18, 85617 Aßling)

Der Bürgermeister bringt vor, dass die fünf Jahre für die Bebauungsverpflichtung abgelaufen sind. Frau Kerzel-Kellerhoff hat nunmehr einen Antrag gestellt, die Bebauungsverpflichtung um zwei Jahre zu verlängern. Parallel wurde um die Änderung der Widmungsflächen angesucht, um eine leichtere Bebaubarkeit zu ermöglichen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um 2 Jahre bis zum 02.09.2018.

Punkt 8 der Tagesordnung: (Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnsiedlung Marko“)

AL Kopatsch teilt mit, dass es sich bei der Umwidmung um eine Fläche von ca. 6.200 m² in St. Bartlmä handelt. Nach dem Gemeindeplanungsgesetz gilt ab einer Fläche von 5.000 m² nicht nur das Umwidmungsverfahren, sondern das sogenannte integrierte Verfahren. In diesem Verfahren werden gleichzeitig die Widmung und die Bebauung festgelegt. Seitens des Herrn Mag. Marko wurde bereits ein entsprechendes Bebauungskonzept und auch eine Bankgarantie für die Bebauungsverpflichtung vorgelegt. Sämtliche Gutachten in Bezug auf diese Widmung liegen ebenfalls positiv vor.

Auf die Anfrage von GR Hildegard Tschultz, BEd., welche Objekte auf diesen Flächen errichtet werden sollen, gibt der Amtsleiter bekannt, dass es sich um Einfamilienhäuser handelt.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, ob die derzeitige Widmung für diese Fläche schon Bauland ist und ob die Gemeinde derzeit einen Bauflächenüberschuss hat. Amtsleiter Gerhard Kopatsch stellt klar, dass die Flächen derzeit als Grünland ausgewiesen sind und die Gemeinde über einen Bauflächenüberschuss verfügt, jedoch auf Grund der Vorlage der Bebauungsverpflichtung die Umwidmung möglich ist.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Manfred Heinemann, GR Corinna Buxbaum, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Thomas Kogler, GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig; dagegen: GR Konrad Kogler) die Verordnung mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke Nr. 1554, 1555, 1556, 1567 und 1570, alle KG St. Bartlmä, erlassen wird. Ferner ist eine Bebauungsverpflichtung und eine Vereinbarung über die Aufschließungskosten abzuschließen. (**Verordnung vom 21.09.2016 Zl. 44/2/2016-III siehe Beilage B**)

Punkt 9 der Tagesordnung: (Änderung des Flächenwidmungsplanes 13A bis E/2013)

Der Vorsitzende bringt vor, dass der Umwidmungsbeschluss betreffend die Punkte 13A/2013 bis 13E/2013 vom Gemeinderat bereits am 16.10.2014 gefasst wurde. Zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung lag seitens der Abteilung 8 Schallschutz noch ein negatives Gutachten vor. Nunmehr gibt es sowohl eine positive Stellungnahme seitens der Abteilung 8, als auch eine positive Begutachtung der Ortsbildpflegekommission vom 25.04.2016. Nachdem die neuen Gutachten nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 16.10.2014 einlangten, ist eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich.

Auf Anfrage von GR Mag. Hannes Ackerer, ob ein Liftturm errichtet wird, teilt der Bürgermeister mit, dass ein Liftturm nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes ist.

GR Matthias Pagitz informiert, dass er bei der Beratung durch die Ortsbildpflegekommission anwesend war. Dabei wurde festgestellt wurde, dass der Bau einer Bahnunterführung in diesem Bereich relativ schwierig ist.

Auf Nachfrage von GR Mag. Hannes Ackerer, welche Objekte bei der Widmung Bauland-Kurgebiet primär errichtet werden dürfen, teilt der Amtsleiter mit, dass in dieser Widmungskategorie die Errichtung von Objekten, die dem Fremdenverkehr dienen oder für Hauptwohnsitze vorgesehen ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 21.02.2014 betreffend die Punkte 13A/2013 bis 13E/2013 wie folgt:

13A/2013 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr.154/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 3.404 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland **in** Bauland – Kurgebiet (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)

13B/2013 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1025/156, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 1.079 m², von bisher Bauland – Kurgebiet **in** Grünland – Garten (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)

13C/2013 Rückwidmung von Teilen der Pz.Nr. 1025/155 und 1025/119, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 1.616 m², von bisher Bauland – Kurgebiet **in** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)

13D/2013 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 154/1 und 91/1, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 1.109 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)

13E/2013 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 88/1 und 155, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 215 m², von bisher Bauland – Kurgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)

Punkt 10 der Tagesordnung: (Änderung des Flächenwidmungsplanes 6A bis C/2015)

Der Bürgermeister teilt mit, dass in diesem Bereich die Straße nochmals um eine Straßenbreite von ca. 6 Metern in Richtung Norden verlegt werden soll. Eine Widmungsbereinigung hat nach der erstmaligen Straßenverlegung nicht stattgefunden.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, ob mit dem Eigentümer des Grundstückes Nr. 728/2, Herrn Ing. Babin, das Einvernehmen hergestellt wurde. Dazu erklärt der Amtsleiter, dass es von beiden angrenzenden Eigentümern, Hr. Mag. Rieckh und Hr. Ing. Babin, bereits eine Zustimmung zur Umwidmung gibt. Wenn seitens des Gemeinderates der Beschluss für die

Umwidmung gefasst wird, muss Herr Mag. Böck um eine strassenrechtliche Genehmigung für diese Verlegung ansuchen. Die Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn beide Anrainer zustimmen.

Auf die Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker, ob nach der Straßenverlegung eine Vermessung erfolgen wird, teilt der Amtsleiter mit, dass Herr Mag. Böck eine Vermessung vorzunehmen und auch sämtliche Kosten für die Umlegung zu tragen hat.

GR Mag. Hannes Ackerer bringt vor, dass vom Naturschutz aufgrund des Eingriffes in die Natur ein grundsätzlich negatives Gutachten vorliegt, dem er sich anschließt. Es ist im Naturschutzgutachten enthalten, dass durch die Zahlung einer Ersatzgeldleistung eine Kompensation erfolgen kann.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Manfred Heinemann, GR Corinna Buxbaum, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Thomas Kogler, GV Alfred Buxbaum, GR Barbara Krammer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig; dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer) die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der abzuschließenden Bebauungsverpflichtung und der Vereinbarung über die Erschließungskosten entsprechend der Kundmachung vom 21.02.2014 betreffend die Punkte 6A/2013 bis 6C/2013 wie folgt:

6A/2015 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 730, 1036/1 und 731/4, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 559 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Kurgebiet (Thomas Böck)

6B/2015 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 1036/1, 731/4 und 731/7, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 348 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Kurgebiet (Thomas Böck)

6C/2015 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 730 und 1036/1, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 510 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Thomas Böck)

Punkt 11 der Tagesordnung: (Antrag der SPÖ-GR-Fraktion: Neuberechnung der Folgeberechnung der Firma Quantum)

Der Vorsitzende bringt vor, dass seitens des Gemeindevorstandes beschlossen wurde, den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion anzunehmen. Die Firma Quantum soll nach Abschluss der Bauphase der Wasserleitung in Tösching, sobald alle Kosten bekannt sind, mit einer Folgelastenberechnung beauftragt werden.

GR Rudolf Koenig stellt fest, dass die Firma Quantum aufgrund der ohnehin in bestimmten Zeiträumen vorgesehenen Berechnung auch ohne Antrag der SPÖ-GR-Fraktion mit einer Folgelastenberechnung im Jahr 2018 beauftragt worden wäre und fragt gleichzeitig nach, wie hoch die Kosten für solch eine Berechnung sind.

Amtsleiter Gerhard Kopatsch teilt mit, dass sich die Kosten in etwa auf ca. € 3.000,00 bis € 5.000,00 belaufen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über nachstehenden Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 28.04.2016 abstimmen und wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Neuberechnung der Folgeberechnung der Firma Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH“

Sehr geehrter Gemeinderat!

Auf Grund der sich ändernden Ausgangsdaten der Folgelastenberechnung der Firma Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH für das Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, die unter anderem auch auf die Sanierung des letzten Bauabschnittes WVA BA 11 zurückzuführen ist, beantragen wir mit erfolgter Sanierung (welche voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen sein wird) eine Neuberechnung durchzuführen. Im Rahmen der neuen Folgelastenberechnung soll auch wieder eine Neuberechnung der Benützungsgebühren erfolgen, die auch eine Empfehlung für den jährlichen Erhöhungssatz der Benützungsgebühren enthält. Die Neuberechnung der Benützungsgebühren sowie die enthaltene Empfehlung sollen als Grundlage dazu dienen, eine Reduktion des jährlichen Erhöhungssatzes zu ermöglichen.

Punkt 12 der Tagesordnung: (Antrag der SPÖ-GR-Fraktion: Resolution: TTIP/CETA/TiSa-freie Gemeinde)

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger findet den Unmut gegenüber TTIP berechtigt. Gegenüber CETA kann er diese Meinung nicht teilen. Bei der zur Beschlussfassung vorliegenden Resolution handelt es sich um drei verschiedene Themenbereiche, welche nicht vermengt werden können und differenziert zu betrachten sind.

Der Freihandel hat auch Wohlstand gebracht. Es gibt aber auch Verlierer wie zum Beispiel die Landwirtschaft.

GR Ing Wolfgang Wanker schließt sich den Worten von Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger an und ist er der Meinung, dass eine Resolution über alle drei Themen sehr gewagt ist. Er findet es nicht richtig gegen etwas zu sein, nur weil das Wissen dafür nicht vorhanden ist. TTIP und CETA sind zwei ganz verschiedene Bereiche und werden schon seit Jahren Verhandlungen auf EU-Ebene geführt. Das Hinabbrechen dieser Thematik auf die Gemeindeebene ist für ihn nicht korrekt.

GR Rudolf Koenig erklärt, dass zusätzliche Verträge geschaffen werden sollen mit denen durch die Hintertür bisherige Richtlinien (z.B. Entfall der Schiedsgerichte) ausgehebelt werden können.

Der Vorsitzende stellt klar, dass sich auch im Falle der Beschlussfassung dieser Resolution durch den Gemeinderat nicht viel ändern wird.

Für GV Alfred Buxbaum ist es wichtig, dass mehrere Gemeinden Druck gegenüber dem Verhandlungspartner aufbauen.

GR Mag. Hannes Ackerer hält es für ein gutes Zeichen, der Resolution positiv gegenüber zu stehen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über nachstehenden Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 28.04.2016 abstimmen und wird dieser Antrag mit Mehrheit (dafür: Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Thomas Kogler, GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig; dagegen: Bgm. Johann Koban, GR Hildegard Tschultz BEd., GR Konrad Kogler, GR Manfred Heinemann, GR Corinna Buxbaum, GR Ing. Wolfgang Wanker) angenommen.

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

„Resolution: TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde“

Sehr geehrter Gemeinderat!

Mit vorliegendem Antrag bitten wir um Beschluss der folgenden Resolution:

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See erklärt sich zur "TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde".

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken
- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten
- Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offen gelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt
- Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen
- die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Begründung:

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und –schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw.

Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativlistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der "Inländerbehandlung") macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzerne auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmals wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung beschickt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und Konsumentenschutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten.

Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Länder USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

Punkt 13 der Tagesordnung: (Vermessung Eisenbahnunterführung Saag)

Der Vorsitzende erläutert den Vermessungsbereich. Er teilt mit, dass der Bereich nach dem Bad Saag nunmehr der Gemeinde Techelsberg gehört und die Gemeinde somit über einen weiteren Seezugang von ca. 18m Breite verfügt.

Auf die Frage von GR Mag. Hannes Acker, wie diese Fläche erkennbar ist, teilt der Bürgermeister mit, dass diese Fläche durch eine Abzäunung ersichtlich ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Ziviltechniker GmbH Launoy-Santer, GZ: K1426/15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie die diesbezügliche Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.09.2016, Zahl: 151/1/2016-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1426/15, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K 1426/15, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen

Grundstücken der KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 14 der Tagesordnung: (Vermessung des Uranweges)

Der Vorsitzende erläutert den Vermessungsbereich. Herr Felix Uran tritt 179m² Grund in das öffentliche Gut ab. Herr Ignaz Posratschnig und Herr Kandolf treten in diesem Bereich ebenfalls Grund in das öffentliche Gut ab, sodass eine Straßenbreite von 4,50m gegeben ist.

GR Hildegard Tschultz merkt an, dass seit der Vermessung in diesem Weg kleine Pflöcke angebracht worden sind. Diese stellen für sie eine Erschwernis dar, weil sie über diesen Weg zu ihren Feldstück fahren muss. Sie möchte wissen, wann hier eine Lösung gefunden wird, da sie vor der Vermessung ohne Hindernis den Weg nutzen hat können und nie ein Problem bestand.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Pflöcke die Grenze von Herrn Uran darstellen. Er kann nicht sagen, wann die Straße verbreitert wird. Hiefür ist auch eine Einigung mit den Anrainern erforderlich. Wenn die Nutzung des Weges bis zur Vermessung geduldet worden ist, müssen die Betroffenen momentan selbst eine Lösung mit den Anrainern finden.

Auf die Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker, ob das Grundstück Nr. 507/2 im Privateigentum steht, bejaht dies der Bürgermeister.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger stellt klar, dass die Ursachen für die Probleme schon vor der Vermessung gegeben waren. Mit der Vermessung erfolgte letztendlich eine ordentliche Bereinigung. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde in dieser Angelegenheit nicht anders reagieren kann, da der Rechtsstand durch die Vermessung nun eindeutig geklärt ist.

GR Barbara Krammer möchte wissen, ob die Gewichtsbeschränkung für diesen Weg bestehen bleibt, worauf der Bürgermeister mitteilt, dass nach der Sanierung der Trockenmauer ein neues Gutachten erstellt werden kann. Momentan beläuft sich die Beschränkung auf 16 Tonnen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Corinna Buxbaum, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Thomas Kogler, GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Barbara Krammer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig; dagegen: GR Hildegard Tschultz BEd., GR Manfred Heinemann) die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Werner Wolf, 9020 Klagenfurt, GZ: 7510/14, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie die diesbezügliche Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.09.2016, Zahl: 152/1/2016-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungsanzlei Dipl.Ing. Werner Wolf, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 7510/14, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72165 St. Bartlmä, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungsanzlei Dipl.Ing. Werner Wolf, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 7510/14, für die Auflassung bestimmte Trennstück „7“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 90, KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 15 der Tagesordnung: (Übernahme der Wegparzelle Nr. 986/2, KG St. Bartlmä, in das öffentliche Gut)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass mit der Kirche eine Übernahme in das öffentliche Gut vereinbart wurde, wenn die Entwässerung und Asphaltierung der Straße erfolgt ist. In der Zwischenzeit sind die Arbeiten abgeschlossen worden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der Wegparzelle Nr. 986/2, KG St. Bartlmä, (Kirchengründe St. Bartlmä) gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie die dementsprechende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.09.2016, Zahl: 153/1/2016-I, über die **Übernahme eines Grundstückes (Weges) in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die Wegparzelle 986/2, KG 72165 St. Bartlmä, inneliegend in der EZ 498, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 920 m², wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 16 der Tagesordnung: (Flurbereinigungsverfahren „Vogler-Gemeinde Techelsberg öffentliche Gut“)

Bürgermeister Johann Koban erläutert den betroffenen Bereich, welcher einem Flurbereinigungsverfahren unterzogen wurde.

Auf die Frage von GR Ing. Wolfgang Wanker, wer das Verfahren durchgeführt hat, teilt der Vorsitzende mit, dass das Verfahren von der Agrarbehörde erledigt worden ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig das Flurbereinigungsübereinkommen vom 26.08.2016, Zl. 10-ABK-FB-694/2015, sowie die dementsprechende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.09.2016, Zahl: 154/1/2016-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-694-TP, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72165 St. Bartlmä, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 **Auflassung von öffentlichem Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-694-TP, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 17 der Tagesordnung: (Flurbereinigungsverfahren „Techelsberg Gemeinde – Grünanger u. Gen.-AG Töpriach“)

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger bringt den betroffenen Bereich hinsichtlich des Flurbereinigungsverfahrens vor. Es sollen die Grundstücke zwischen den Eigentümern und der Gemeinde Techelsberg a. WS. richtig aufgeteilt werden. Ungefähr 70-80 m² gehen ins öffentliche Gut über.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig das Flurbereinigungsübereinkommen vom 16.08.2016, Zl. 10-ABK-FB-334, sowie die dementsprechende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.09.2016, Zahl: 155/1/2016-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-334/2013-TP, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72165 St. Bartlmä, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-334/2013-TP, für die Auflassung bestimmte Trennstück „15“, im Ausmaß von 49 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 28, KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 18 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Schule:

Mit dem Gemeindevorstand und den Fraktionen hat eine Begehung stattgefunden. Der Dachboden, der Lift sowie der Stiegenabgang sind noch nicht betriebsfertig und ist die Fertigstellung in den nächsten zwei Wochen vorgesehen. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Professionisten für die gute Zusammenarbeit. Ebenso bedankt er sich bei den beiden Reinigungskräften, Angelika Smole und Elfriede Rossin, die in den letzten Tagen großen Einsatz leisteten.

Die Nordseite der Schule wird Mitte November fertig sein. Die offizielle Einweihung der Schule soll im Frühjahr 2017 stattfinden.

Seezugang in Saag:

Die Gemeinde verfügt in Saag nun über einen weiteren freien Seezugang, welcher von der Landesstraßenverwaltung angelegt wurde.

Fahrzeugsegnung FF-Töschling:

GR Wolfgang Wanker lädt im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Töschling den Gemeinderat zu der am 08.10.2016 um 16.00 Uhr stattfindenden Fahrzeugsegnung und 90-Jahr-Feier ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.35 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrifsprüfer:

Der Schriftführer:


Angelika Smole

Der Bürgermeister:



A
BELLA GE

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Folgejahre
612018	Gehwegerrichtung Landesstraße L78		Ausgaben	105.000,00	4.100,00	100.900,00				
		BZ i.R.	42.500,00		42.500,00					
		Förd. KBO	57.500,00		57.500,00					
Anmerkung		Zuführung OH	5.000,00		5.000,00					
		0,00								
		0,00								
		Einnahmen	105.000,00		5.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00			900,00	-900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Folgejahre
612020	Straßenanlagerungen - Kanduthweg, Wabnigweg		Ausgaben	106.300,00		106.300,00				
		BZ i.R.	80.000,00			80.000,00				
		BZ a. R.	0,00							
Anmerkung		Zuführung OH	18.800,00			18.800,00				
		Antraineranteil	7.500,00			7.500,00				
		0,00								
		Einnahmen	106.300,00		0,00	106.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Folgejahre
612022	Schotterwege AGRAR		Ausgaben	36.000,00		36.000,00				
		BZ i.R.			0,00					
		BZ a. R.	0,00							
Anmerkung		Förd. Agrar	10.800,00			10.800,00				
		Zuführung OH	25.200,00			25.200,00				
		0,00								
		Einnahmen	36.000,00		0,00	36.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Folgejahre
840002	Grundankauf Töschling (Gewerbegebiet)		Ausgaben	110.000,00	110.000,00					
		BZ i.R.	91.500,00		91.500,00					
		Zuführung OH	18.500,00		18.500,00					
Anmerkung		0,00								
		0,00								
		Einnahmen	110.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben							Folgejahre		
		Hangsicherung Mehrzweckhalle		Gesamt	Vorjahr	2016	2017	2018	2019	2020
		Ausgaben	55.500,00	6.900,00	48.600,00					
		BZ.I.R.	0,00							
		Zuführung OH	30.000,00	30.000,00						
		Förderung KBO	25.500,00		25.500,00					
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	55.500,00	30.000,00	25.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			9,00	23.100,00	-23.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben							Folgejahre		
		Sanierung der WVA Techelsberg WVA BA 11		Gesamt	Vorjahr	2016	2017	2018	2019	2020
		Ausgaben	3.000.000,00	161.600,00	1.100.000,00	1.200.000,00				
		BZ.I.R.	0,00							
		Zuführung OH	161.600,00	161.600,00						
		Darlehen	2.448.400,00		970.000,00	1.070.000,00				
		KWWF	390.000,00	0,00	130.000,00	130.000,00				
			0,00							
		Einnahmen	3.000.000,00	161.600,00	1.100.000,00	1.200.000,00	538.400,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben							Folgejahre		
		Sanierung der ABA Techelsberg ABA BA 09		Gesamt	Vorjahr	2016	2017	2018	2019	2020
		Ausgaben	200.000,00	170.800,00	29.200,00					
		BZ.I.R.	0,00							
		Zuführung OH	200.000,00	200.000,00						
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00				
			0,00	29.200,00	-29.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, e-mail: techelsberg@ktn.gde.at
homepage: www.techelsberg.gv.at, Fremdenverkehrsamt Tel. 04272/2248

Zahl: 44/2/2016-III

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee vom 21.09.2016,
Zl. 44/2/2016-III, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„WOHNSIEDLUNG MARKO“

erlassen wird

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, den Anlagen 1 (Ausmaß der Flächenwidmung) und 2 (Rechtsplan) - Plan-Nr. 0435-033, vom 20.08.2015 - sowie dem Erläuterungsbericht.

Dieser Bebauungsplan stellt eine Ergänzung zum allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee (Zahl: 162/10/2001-I-III, 162/17/2001-2007-I-III, 122/6/2010-I) dar.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23, in d. F. d. G. LGBI. Nr. 24/2016, wird verordnet:

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Teilflächen der Parzellen Nr. 1554, 1555, 1570 und für die Parzellen Nr. 1556 und 1567, alle KG 72165 St. Bartlmä, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.200 m².

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee wird insofern geändert, als unter dem nachstehenden Punkt festgelegt wird:

02/B2/2011

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1554, 1555, 1570 und für Vollflächen der Parzellen Nr. 1556 und 1567, alle KG 72165 St. Bartlmä, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.200 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl angegeben.
- (2) Die Geschoßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen zur Baugrundstücksgröße, wird mit 0,50 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- (3) Garagen, Carports, Loggien und Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (4) Die Summe der Bruttogeschoßflächen ergibt sich aus der Grundfläche aller Geschoße, gerechnet nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände, sowie der Grundfläche aller Loggien. Terrassen sowie Sonnenschutzdächer werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- (5) Grundflächen, die für Anlagen von Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen, u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 500 m².

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
 - a) Als **offene Bebauungsweise** gilt, wenn Gebäude allseits freistehend, mit Abständen zu allen Grundstücksgrenzen errichtet werden.
 - b) Als **halboffene Bebauungsweise** gilt, wenn Gebäude einseitig an der Nachbargrundgrenze, sonst jedoch freistehend, errichtet werden.

§ 6 **Geschoßanzahl**

- (1) Die Festlegung der maximalen Geschoßanzahl ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich und ist mit 2,0 Geschoßen festgelegt.
- (2) Betriebsspezifisch erforderliche Anlagen, wie z. B. Klimageräte, Belichtungselemente usw. sind, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht über Gebühr belasten nicht betroffen.
- (3) Bei Baulichkeiten, die ohne Geschoßunterteilung eine lichte Raumhöhe von über 3,50 m aufweisen, wird als Grundlage für die Ermittlung der Geschoßanzahl eine ideelle Geschoßhöhe von 3,50 m herangezogen.
- (4) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die an einer Stelle (bei einer Bebauung in Hanglage talseitig) mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.

§ 7 **Baulinien**

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Sonstige untergeordnete Gebäude ohne Aufenthalts- und Arbeitsräume bis max. 3,5 m Gebäudehöhe und bis maximal 25,0 m² Grundfläche sowie Flug- und Vordächer, Terrassen, Sonnenschutzdächer und bauliche Anlagen zur Außenraumgestaltung dürfen auch außerhalb der Baulinien errichtet werden, wenn dadurch andere gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (3) Balkone dürfen max. 1,50 m über die Baulinie hinausragen.
- (4) Bauliche Anlagen für öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Wasserversorgungsanlagen und dgl. dürfen außerhalb der Baulinie errichtet werden.

§ 8 **Art der Nutzung**

- (1) Die Nutzung wird für Gebäude, die neben Wohnzwecken auch der Unterbringung von Büros, Kanzleien, Ordinationen u. ä. dienen und die üblicherweise in Wohngebäuden untergebracht werden, festgelegt.

§ 9 **Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.

- (2) Die notwendige Anzahl von PKW-Stellplätzen ist gemäß § 7 des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Techelsberg vom 14.11.2002, Zahl: 162/10/2001-I-III, 162/17/2001-2007-I-III, 122/6/2010-I nachzuweisen.
- für Wohnungen bis 60 m²: 1 Abstellplatz
 - für Wohnungen über 60 m²: 2 Abstellplätze
- (3) Verkehrsflächen oder Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z.B. vor einer Schranken- oder Toranlage) anzufahren sein.

§ 10

Dachform, Dachneigung

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in den Nutzungs-schablonen der zeichnerischen Darstellung der Anlage 2 – Rechtsplan (Plan-Nr. 0435-033 vom 20.08.2015) festgelegt und gelten für alle Hauptgebäude.

IV. ABSCHNITT

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der Verordnung „Textlicher Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee“ (Zahl: 162/10/2001-I-III, 162/17/2001-2007-I-III, 122/6/2010-I) bleiben aufrecht, sofern sie nicht in der vorliegenden Verordnung anders geregelt sind.

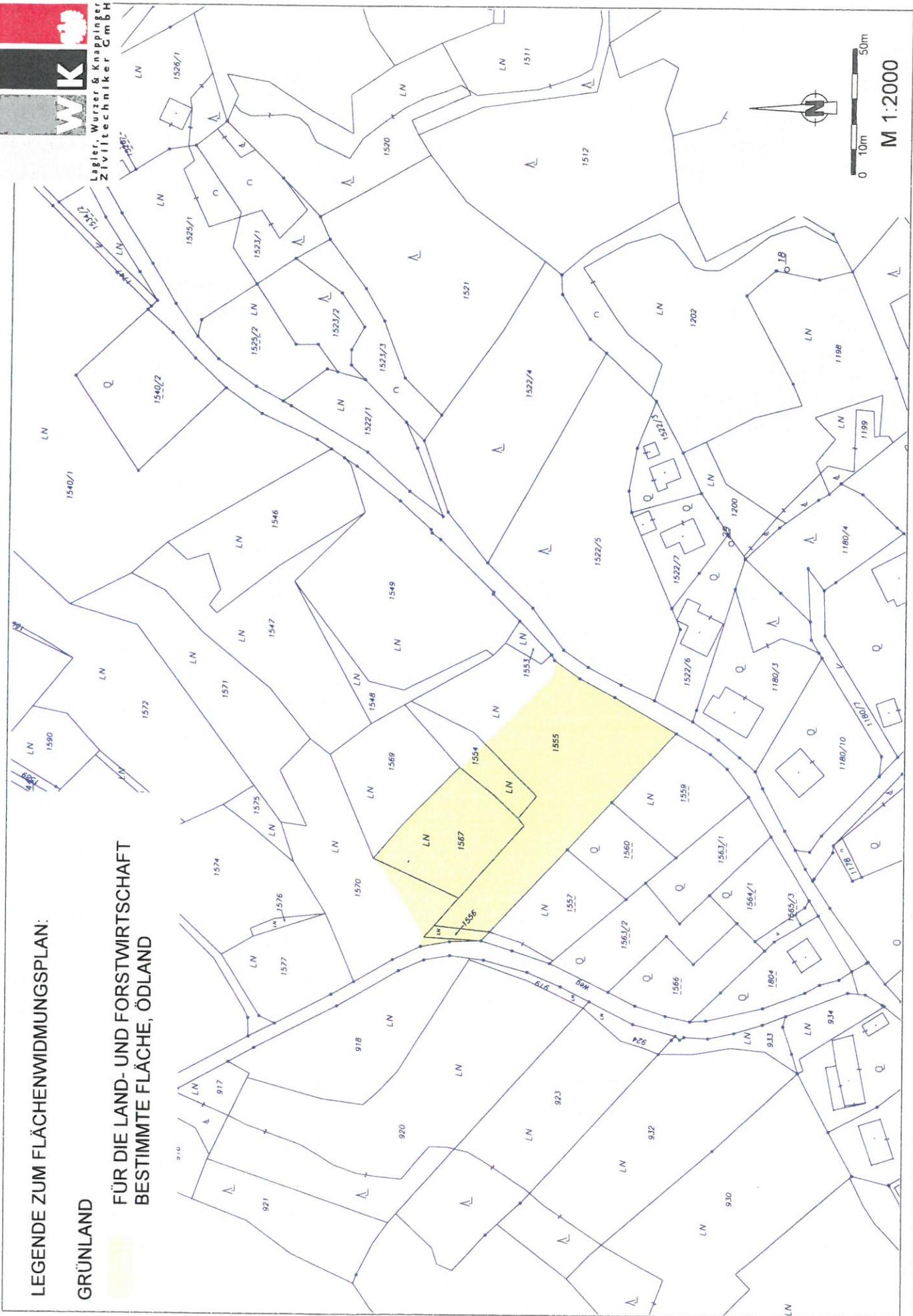


GEMEINDE TECHELSBERG AM WÖRther SEE

LEGENDE ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN:

GRÜNLAND

FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND



BESTAND

Anlage: 1	Gemeinde TECHELSBERG AM WÖRTHER SEE	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at LWK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag		VPG - Nummer: 02/B2/2011
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilflächen: 1554 (ca.366m ²), 1555 (ca.3779m ²), 1570 (ca.382m ²), Vollflächen: 1556, 1567 Katastralgemeinde: Bartlmä	
	Maßstab: 1:2000	
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
Widmungsänderung in: Bauland - Dorfgebiet		
Flächenausmaß beschlossen: ca. 6.200m ²	Genehmigt: _____ m ²	
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: <u>21.09.2016</u>	Genehmigt mit Bescheid vom: _____	
Zahl: <u>44/2/2016-III</u>	Zl. Ro. _____	
Amt der Kärntner Landesregierung		